

BO Nr. A 5281 – 27.5.80

**Grundordnung für die
katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

vom 27.5.1980

Vorwort

In Wahrnehmung der Sorge für die Entfaltung und Weiterentwicklung der katholischen Schulen hat Bischof Dr. Georg Moser am 26. Oktober 1978 den vom Diözesanrat am 7. Oktober 1978 beschlossenen Schulentwicklungsplan für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Die nunmehr in Ausführung des Schulentwicklungsplanes erarbeitete „Grundordnung für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ ist Auftrag und Weg, Erzieherinnen, Erzieher und Heilerziehungspfleger zu befähigen, damit sie der Zielsetzung und erzieherischen Arbeit in katholischen Kindergärten, Heimen, Behinderteneinrichtungen und in der offenen Jugendarbeit zu entsprechen vermögen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß diözesanem Schulentwicklungsplan vom 26. Oktober 1978.

§ 2 – Zielsetzung

1. Die Bildungs- und Ausbildungsziele katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmen sich nach dem Schulentwicklungsplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 26. Oktober 1978. Sie sind für die Schulen verbindlich.
2. Dies besagt:
 - a) Katholische Fachschulen für Sozialpädagogik sind berufsbildende Schulen. Sie bieten Ausbildungsgänge für die verschiedenen Erzieherberufe an und ermöglichen Qualifikationen für die erzieherische Tätigkeit in verschiedenen Praxisfeldern. Sie vermitteln in enger Zusammenarbeit mit der Praxis fachliches Grundlagenwissen und methodische sowie praktische Fähigkeiten.
 - b) Katholische Fachschulen für Sozialpädagogik sind gemäß den Bestimmungen des baden-württembergischen Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (PSchG) entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig. Sie leisten einen eigenständigen Beitrag zur Ausbildung von Erziehern. Für die Bildungs- und Ausbildungsziele sowie deren Inhalte sind die Aussagen der Offenbarung und der Kirche und die daraus resultierenden Glaubens- und Wertvorstellungen über den Menschen, dessen Ziel und Aufgaben und seine soziale und berufliche Verantwortung in Familie, Kirche und Gesellschaft verbindliche Grundlagen. Deshalb sehen sich die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik einer Bildung verpflichtet, die Hilfen zum Verständnis religiöser Inhalte und zum Vollzug religiösen Lebens einschließt sowie religiöses Engagement fördert.

- c) Die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik wollen einen Raum schaffen, „in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“.¹ Studierende, Lehrer und sonstige Mitarbeiter müssen die Zielsetzung dieser Schulen bejahen und bereit sein, sich für diese Ziele einzusetzen. Für die Tätigkeit und das Engagement werden lebendiger Glaube, menschliche und intellektuelle Redlichkeit und fachliche Qualifikation erwartet. Dies sind daher wesentliche Kriterien für die Auswahl der Lehrer und Mitarbeiter.
3. Die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik treten für die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) verankerte Ordnung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ein.

§ 3 – Rechtsstellung der Schulen

Die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik sind staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschulen im Sinne von Art. 7 GG und der §§ 4 und 10 PSchG. Sie entsprechen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der Ausbildung ihrer Lehrkräfte den Anforderungen öffentlicher Schulen. Zeugnisse und Prüfungen haben die gleiche Geltung wie diejenigen öffentlicher Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen.

§ 4 – Trägerschaft der Schulen

1. Die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik sind Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des baden-württembergischen Schulgesetzes (SchG). Rechtsträger (Schulträger) können Ordensgemeinschaften, eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbHs oder sonstige rechtsfähige kirchliche Einrichtungen sein.
2. Es gehört zu den verfassungsgemäßen Grundsätzen der Schulen in freier Trägerschaft, daß die Schulen von Lehrern und Studierenden, die mit der Zielsetzung katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik übereinstimmen, frei gewählt werden können. Die Schulträger bzw. die hierfür zuständigen Organe und Einrichtungen haben im Rahmen dieser Ordnung die Freiheit, unter den Bewerbern zu wählen. Die den Unterrichtsstoff vermittelnden Lehrkräfte müssen in dem zu lehrenden Fach die dem Ausbildungsziel entsprechenden Fachkenntnisse sowie die erforderliche Lehrfähigkeit besitzen. Der Unterrichtsstoff in den wissenschaftlichen Fächern wird von Lehren mit einem an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenen Studium gelehrt.
3. Der jeweilige Schulträger bemüht sich um die Verwirklichung der Zielsetzung katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik, er trägt Mitverantwortung und entwickelt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit den Schulleitern und den Lehrern Eigeninitiative. Er unterstützt die Schule bei der Durchführung ihrer pädagogischen Aufgaben.

§ 5 – Leitung der Schulen

1. Für jede katholische Fachschule für Sozialpädagogik wird ein Schulleiter bestellt, der zugleich Lehrer an der Fachschule ist.
2. Zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer ein an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenes Studium nachweist, Lehrfähigkeit besitzt und für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzung katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik (§ 2) geeignet ist. Die Bestellung erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Ordnungen der Schulträger durch Zusammenwirken von Schulträger und bischöflichem Schulamt.

¹ Declaratio de educatione christiana, Art. 8 (KABl. 1966, Beilage 4, S. 6).

3. Dem Schulleiter obliegt im Rahmen der satzungsgemäßen Ordnungen der Schulträger die Führung des Schulbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium. Er ist – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem bischöflichen Schulamt von Aufsichts wegen – bei der Führung des Schulbetriebs unmittelbar dem Schulträger verantwortlich.

§ 6 – Aufsicht über die Schulen

1. Die bischöfliche und schulfachliche Aufsicht obliegt dem bischöflichen Schulamt in Rottenburg.
2. Der staatlichen Schulaufsicht unterliegen die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik hinsichtlich der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der fachlichen Eignung der Schulleiter und Lehrkräfte.

§ 7 – Bezeichnung der Schulen

Die Bezeichnung der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik muss eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließen.

§ 8 – Aufnahmeverfahren

1. Der Antrag auf Aufnahme ist an die Schule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben.
2. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt durch Abschluss eines förmlichen Vertrags zwischen dem Studierenden und dem Schulträger. Für die Aufnahme eines Studierenden sind nicht allein dessen schulische Leistungen ausschlaggebend. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Studierende erwarten lässt, die Ausbildung durch sein Verhalten nicht zu beeinträchtigen. Die Kriterien für die Aufnahme im übrigen, die Anzahl der Aufnahmen und die Klassen- / Gruppenstärke werden vom Träger im Benehmen mit dem Schulleiter festgelegt und dem bischöflichen Schulamt mitgeteilt. Nichtkatholische Studierende können in besonderen Fällen unter Wahrung der Zielsetzung (§ 2) aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Schulverwaltungsordnung.
3. Ein Studierender kann von der Schule ausgeschlossen werden, wenn er u. a.
 - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik stellt,
 - seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt,
 - sich vom Religionsunterricht abmeldet, oder
 - wenn seine Teilnahme an der Ausbildung oder seine Leistungen nicht erwarten lassen, dass er das Ausbildungsziel erreicht.

§ 9 – Zusammenwirken von Lehrern und Studierenden

1. Die Zielsetzung katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik (§ 2) erfordert die Übereinstimmung aller an Bildung und Ausbildung Beteiligten. Lehrern, Studierenden und Kirche obliegt eine gemeinsame Aufgabe, in die sie sich teilen und die zugleich Recht, Pflicht und Verantwortung für alle Beteiligten bedeutet.

2. Dies bedeutet, dass eine katholische Fachschule für Sozialpädagogik ihre Aufgaben nur dann ganz erfüllen kann, wenn Ziel und Inhalt auch von den Studierenden bejaht und mitgetragen werden.
3. Die sachgerechte Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte von Lehrern und Studierenden verpflichtet zugleich zur Sorge für die pädagogische Leistungsfähigkeit der Schule, die oberster Gesichtspunkt bleibt. Das Erfordernis der Mitwirkung innerhalb der Schule bedeutet nicht, dass die genannten Gruppen – oder gar nur eine von ihnen – das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Schule erhalten. Die Mitwirkungsrechte finden vielmehr ihre Begründung und ihre Grenzen in der Verfassung und den Gesetzen unseres freiheitlichen Rechtsstaates, in dieser Grundordnung und in der Schulverwaltungsordnung.

§ 10 – Die Lehrer

1. Die Lehrer tragen im Rahmen der im Grundgesetz, in der Landesverfassung und im Schulgesetz niedergelegten Bildungsziele, im Rahmen der Bildungspläne und der für die Lehrer geltenden sonstigen Vorschriften und Anordnungen sowie im Rahmen der besonderen Zielsetzung der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik (§ 2) die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Ausbildung der Studierenden (§ 38 SchG). Sie nehmen diese fachliche und pädagogische Verantwortung neben der täglichen Arbeit in Unterricht und Praxis in den Beratungen und Konferenzen der Schule und Praxisstellen wahr sowie in der allgemein pädagogischen, fachlichen und theologischen Lehrerfortbildung.
2. Die Zielsetzung katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik (§ 2) erfordert vom einzelnen Lehrer Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft, den ihm gegebenen pädagogischen Spielraum zu nutzen. Das Lehrerkollegium verwirklicht in christlichem Geiste Solidarität und unterstützt den einzelnen.
3. Für die Rechte und Pflichten der Lehrer im übrigen gelten die zwischen den Schulträgern und den Lehrern abzuschließenden Dienstverträge.
4. Für die Personalvertretung der Mitarbeiter in den katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik gilt die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 11 – Die Studierenden

1. Jeder Studierende einer katholischen Fachschule für Sozialpädagogik hat das Recht auf Bildung und Ausbildung. Er wirkt mit bei den Entscheidungen über die Gestaltung des Schullebens. Das Nähere über die Vertretung der Studierenden regelt die Schulverwaltungsordnung.
2. In allen Angelegenheiten, in denen ein Studierender Rat und Hilfe sucht, kann er sich an einen Lehrer seines Vertrauens wenden.
3. Die Studierenden sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts, der Praxis und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. über die Teilnahme am wahlfreien Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Schule unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden sowie der räumlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 12 – Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel

Unterricht und Lernmittel sind unentgeltlich, sofern für die Schulen Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 und 2 PSchG gewährt werden. An anderen Schulen sind Unterricht und Lernmittel insoweit unentgeltlich, als die Schulen eine entsprechende staatliche Förderung erhalten. Für zusätzliche Leistungen kann ein entsprechender Beitrag gefordert werden.

§ 13 – Schuletat

Der Schuletat weist die zur Erfüllung der Aufgaben einer Schule notwendigen Einnahmen und Ausgaben aus. Soweit die staatlichen und kommunalen Zuschüsse, sonstige Zuschüsse Dritter, die Einnahmen der Schule und die Eigenmittel der Träger nicht ausreichen, leistet die Diözese Zuschüsse im Rahmen des Diözesanhaushaltsplans.

§ 14 – Schulverwaltungsordnung

Zur Durchführung dieser Grundordnung, insbesondere aber zur Regelung der Beziehungen zu den staatlichen Schulbehörden, dem bischöflichen Schulamt, den Schulträgern und deren Einrichtungen, den Schulleitungen, Lehrerkonferenzen, Vertretungen der Studierenden, erlässt das bischöfliche Schulamt eine Schulverwaltungsordnung nach Beratung und Beschlussfassung im Beirat der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik.

§ 15 – Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Grundordnung wurde vom Beirat der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik am 5.12.1979 beschlossen.
2. Sie wird hiermit zum 1.8.1980 in Kraft gesetzt.